



Amtsblatt der STADT KALKAR

Jahrgang 2006

Ausgabetag: 20. November 2006

Nummer 15

INHALTSVERZEICHNIS

1. Satzung vom 14. November 2006 zur 12. Änderung der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Kalkar
2. Satzung vom 14. November 2006 zur 20. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbeseitigung in der Stadt Kalkar
3. Bekanntmachung über die Genehmigung der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar
4. Bekanntmachung über die Genehmigung der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar
5. Ratsbeschluss über die Aufstellung der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes - Sammelausgleichsfläche Kalkar-Kehrum -
Ratsbeschluss über die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur 46. Änderung des Flächennutzungsplanes - Sammelausgleichsfläche Kalkar-Kehrum -
6. Ratsbeschluss über den Bebauungsplanes Nr. 076 - Niedermörmter-Mitte -
7. 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 041/1 - Sommerdick/Bovenholt II -
8. 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 016 - Appeldorn-Dorf -
9. Ratsbeschluss über die Aufstellung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 053 - Mischgebiet Prostewardsweg - und über die Durchführung der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Herausgeber: Stadt Kalkar ◊ Der Bürgermeister ◊ Markt 20 ◊ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Internet: www.kalkar.de

1. Satzung vom 14. November 2006 zur 12. Änderung der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Kalkar

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S. 306), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I, S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.09.2005 (BGBl. I S. 2618), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938 ff.), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 25.07.2005 (BGBl. I S. 2252) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 6 des Gesetzes vom 12.07.2006 (BGBl. I S. 1466), hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 09.11.2006 folgende Satzung zur 12. Änderung der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Kalkar vom 03.05.1985, in der Fassung der letzten Änderung vom 05.12.2005 beschlossen:

Art. I**§ 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

Zur Abfallbeseitigung bietet die Stadt folgende Systeme an:

- a) Restmüllabfuhr über Müllgroßbehälter (MGB) gemäß § 8 der Satzung.
- b) Sperrgutabfuhr gemäß § 14 der Satzung.
- c) Einsammeln kompostierbarer Garten- und Küchenabfälle gemäß § 15 der Satzung.
- d) Einsammeln von Schadstoffen aus Haushalten durch mobile Sammelstationen.
- e) Einsammeln von Papier vom Grundstück außerhalb der Regelungen der Verpackungsverordnung.
- f) Elektrogeräteabfuhr nach § 16 der Satzung.

§ 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

- | | | |
|----|----------------------|---------------------|
| 1. | 60 l-Großmülltonnen | (grau) |
| 2. | 120 l-Großmülltonnen | (grau, braun, grün) |
| 3. | 240 l-Großmülltonnen | (grau, braun, grün) |
| 4. | 770 l-Großbehälter | (grau, grün) |
| 5. | 1.100 l-Großbehälter | (grau, grün) |
| 6. | 3.300 l-Großbehälter | (grau) |
| 7. | 4.400 l-Großbehälter | (grau, grün). |

Außerdem sind besonders gekennzeichnete Abfallsäcke von 70 l Fassungsvermögen für Restmüll zugelassen.

§ 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Sofern die Entsorgung durch Abfallbehälter wegen der tatsächlichen Verhältnisse nicht zumutbar oder möglich ist, erfolgt die Abfallbeseitigung durch die zugelassenen Abfallsäcke, die von der Stadt bzw. dem von der Stadt beauftragten Unternehmer zur Verfügung gestellt werden. Die Anzahl der zur Verfügung gestellten Abfallsäcke wird bestimmt nach dem Gefäßraum, der gemäß § 9 Abs. 1 und 2 in Anspruch zu nehmen ist.

§ 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 20 l pro Person 14-täglich vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Restmüll-Gefäßvolumens pro Person 14-täglich. Dieses Volumen darf nicht unterschritten werden.

Außerdem wird dem Anschlusspflichtigen für jedes Grundstück für die Entsorgung von kompostierbaren Abfällen ein 120 l- oder aber 240 l-Müllgefäß (braun) zur Verfügung gestellt.

§ 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten (§ 10) ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 20 Litern 14-täglich zur Verfügung gestellt.

§ 9 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

Abweichend von § 9 Abs. 1 können sich benachbarte Eigentümer von Wohngrundstücken oder ihnen gleichgestellten Personen (§ 22) auf Antrag zu Abfallgemeinschaften zusammenschließen, soweit dadurch eine ordnungsgemäße Befüllung der Abfallbehälter nicht gefährdet erscheint und das Mindestbehältervolumen für den Restabfall nicht unterschritten wird. Der Zusammenschluss bedarf der Zustimmung der Stadt.

Dem Antrag auf Zustimmung sind beizufügen:

- a) eine schriftliche Absichtserklärung der beteiligten Anschlusspflichtigen mit Anschriftenliste; bei der gewünschten Aufstellung des Behälters ist der Standort anzugeben,
- b) eine schriftliche Verpflichtungserklärung eines der beteiligten Anschlusspflichtigen, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung zu gewährleisten und die Zahlungspflicht für die auf die Abfallgemeinschaft entfallende Gebühr zu übernehmen.

§ 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Umleerbehälter von 770 l bis 4.400 l Inhalt werden am Standort in den Abfallwagen entleert. Das bedingt, dass eine breite Zufahrt zu den Umleerbehältern vorhanden sein muss.

§ 12 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

Das Nettogewicht des Abfalls darf folgende Grenzen nicht überschreiten:

bei 60 l-Abfallbehältern	100 kg,
bei 120 l-Abfallbehältern	100 kg,
bei 240 l-Abfallbehältern	100 kg,
bei 770 l-Abfallbehältern	500 kg,
bei 1.100 l-Abfallbehältern	500 kg,
bei 3.300 l-Abfallbehältern	1.200 kg,
bei 4.400 l-Abfallbehältern	2.000 kg.

§ 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Entleerung der Gefäße kann regelmäßig 14-täglich, Papiergefäße vierwöchentlich in Anspruch genommen werden. Näheres regelt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbeseitigung in der Stadt Kalkar.

§ 13 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Sammlung von Schadstoffen sowie Gartenabfällen erfolgt nach einem festen Abfuhrplan.

§ 14 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Sperrgutabfuhrtermine werden nicht mehr öffentlich bekannt gegeben. Die Anmeldung von Sperrgut hat beim Entsorgungsunternehmen zu erfolgen.

Der Anmeldende bekommt unverzüglich den Sperrguttermin sowie eine Auftragsnummer mitgeteilt, die er bis zur Abfuhr für eventuelle Rückfragen aufzubewahren hat.

§ 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Gartenabfallabfuhr (sperrige Bioabfälle) erfolgt viermal jährlich nach Anmeldung. Es werden hierbei Äste und Sträucher mitgenommen, welche einen Durchmesser von 10 cm und eine Länge von 2 m nicht überschreiten. Die Gartenabfälle sind zu bündeln. Die Termine werden öffentlich bekanntgegeben.

§ 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Der Anschlussberechtigte im Gebiet der Stadt Kalkar hat im Rahmen der §§ 2 und 3 das Recht, Elektrogeräte im Sinne des Elektrogerätegesetzes in haushaltsüblichen Mengen gesondert abfahren zu lassen:

- Haushaltsgroßgeräte (auch Kühlgroßgeräte),
- Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik (Bildschirme separat und bruchsticher),
- Haushaltskleingeräte, Medizinprodukte.

§ 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Elektrogeräteabfuhr erfolgt mehrmals jährlich nach Anmeldung und wird zusammen mit der Sperrmüllabfuhr vorgenommen. Die Elektrogeräte sind getrennt vom übrigen Sperrmüll bereitzustellen.

§ 16 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Kleinere Geräte, mit einer Kantenlänge bis 30 cm, werden während der Schadstoffsammlung miterfasst.

§ 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, die in zugelassenen Abfallbehältern oder Abfallsäcken eingefüllt zur Abfuhr bereitstehen oder für die Abfuhr sperriger Abfälle (§ 14), sperriger Bioabfälle (§ 15) bzw. der Elektrogeräte (§ 16) bereitgestellt sind.

Art. II

Die Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 12. Änderung der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 14. November 2006

Gerhard Fonck
Bürgermeister

2. Satzung vom 14. November 2006 zur 20. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbeseitigung in der Stadt Kalkar

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.04.2005 (GV NRW S. 488), des § 9 Abs. 1 und 2 des Landesabfallgesetzes vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 131 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV NRW S. 306), und in Verbindung

mit § 19 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Kalkar hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 09.11.2006 folgende Satzung zur 20. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbeseitigung vom 03.05.1985, in der Fassung der letzten Änderung vom 03.12.2004, beschlossen:

Art. I

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Es wird eine Gebühr je Einwohner/Einwohnergleichwert und eine Volumengebühr erhoben. Die Gebühr beträgt je Einwohner/Einwohnergleichwert 35,00 €.

Die Volumengebühr beträgt für

- ein 60 l-Restmüllgefäß	40,00 €
- ein 120 l-Restmüllgefäß	80,00 €
- ein 240 l-Restmüllgefäß	160,00 €

§ 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Behältergebühren einschließlich der Personengebühr, für die an diese Behälter angeschlossenen Einwohner/Einwohnergleichwerte

a) bei wöchentlicher einmaliger Entleerung für einen Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen	
von 770 l	1.900,00 €
von 1.100 l	2.750,00 €
von 3.300 l	7.700,00 €
von 4.400 l	10.000,00 €
b) bei vierzehntäglicher einmaliger Entleerung	
von 770 l	900,00 €
von 1.100 l	1.330,00 €
von 3.300 l	3.800,00 €
von 4.400 l	5.000,00 €
c) bei wöchentlicher zweimaliger Entleerung	
von 1.100 l	5.600,00 €
von 3.300 l	14.000,00 €
von 4.400 l	19.000,00 €

§ 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühr für Grundstücke gemäß § 4 Abs. 6 dieser Satzung beträgt jährlich für

- ein 60 l-Restmüllgefäß	60,00 €
- ein 120 l-Restmüllgefäß	110,00 €
- ein 240 l-Restmüllgefäß	210,00 €

§ 6 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühren für einen Müllsack gemäß § 8 Abs. 3 der Abfallbeseitigungssatzung betragen 5,00 €.

§ 6 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Je Grundstück werden Behälter zum Einsammeln kompostierbarer Garten- und Küchenabfälle (§ 2 Abs. 2 c der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Kalkar vom 03.05.1985) zur Verfügung gestellt.

Die Gebühren betragen jährlich für

- ein 120 l-Biogefäß	66,00 €
- ein 240 l-Biogefäß	132,00 €

§ 6 Abs. 6 wird aufgehoben.

§ 6 Abs. 7 wird § 6 Abs. 6 und wie folgt geändert:

Für die Bereitstellung und Abfuhr von zusätzlichen grünen Wertstofftonnen und -großbehältern oder von Behältern außerhalb der städtischen Abfallbeseitigung werden jährlich folgende Gebühren erhoben:

120 l grün - 4-wöchentliche Entleerung	15,00 €
240 l grün - 4-wöchentliche Entleerung	20,00 €
770 l grün - 4-wöchentliche Entleerung	30,00 €
1.100 l grün - 4-wöchentliche Entleerung	35,00 €
1.100 l grün - 14-tägliche Entleerung	70,00 €
4.400 l grün - 4-wöchentliche Entleerung	90,00 €

Art. II

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 20. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbeseitigung in der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 14. November 2006

Gerhard Fonck
Bürgermeister

3. Bekanntmachung über die Genehmigung der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar

Bekanntmachung über die Genehmigung der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar aufgrund des § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bek. v. 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.09.2006 (BGBl. I S. 2098)

Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Kalkar am 11.05.2006 beschlossene 42. Änderung des Flächennutzungsplanes Wohnbaufläche an der Rheinstraße in Kalkar-Niedermörmter.

Düsseldorf, den 27. September 2006

Bezirksregierung Düsseldorf
Az.: 35.2-11.25 (Kalkar 42.Ä) 06
Im Auftrag
gez. Piel

Der Änderungsbereich ist in der nachstehenden Skizze dargestellt.



Die 42. Änderung mit Erläuterungsbericht liegt während der Dienststunden beim Fachbereich 4 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Markt 20, Verwaltungsneubau, Zimmer 315, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt des Planes und des Erläuterungsberichtes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kalkar geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Gleichzeitig mit dieser Bekanntmachung wird die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes rechtsverbindlich.

Kalkar, den 14. November 2006

Gerhard Fonck
Bürgermeister

4. Bekanntmachung über die Genehmigung der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar

Bekanntmachung über die Genehmigung der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar aufgrund des § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bek. v. 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.09.2006 (BGBl. I S. 2098)

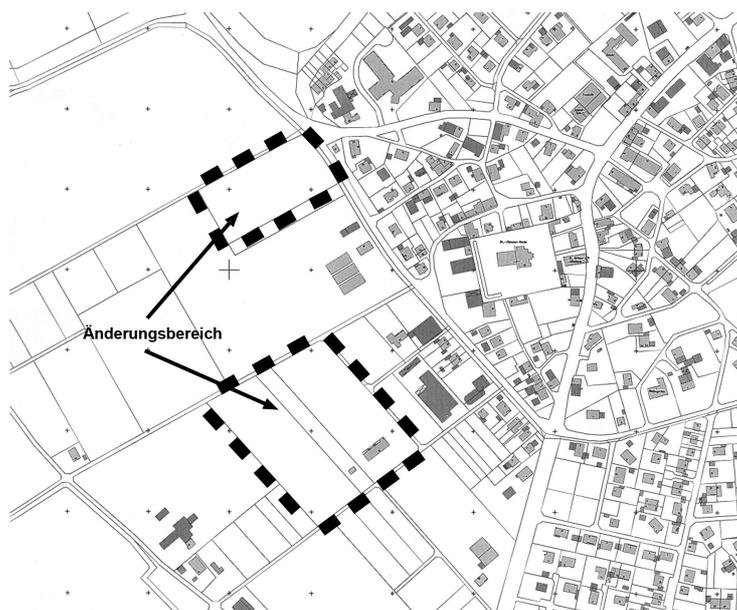
Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Kalkar am 22.02.2006 beschlossene 43. Änderung des Flächennutzungsplanes Sportplatz in Kalkar-Wissel.

Düsseldorf, den 26. September 2006

Bezirksregierung Düsseldorf
Az.: 35.2-11.25 (Kalkar 43.Ä) 06
Im Auftrag
gez. Piel

Der Änderungsbereich ist in der nachstehenden Skizze dargestellt.



Die 43. Änderung mit Erläuterungsbericht liegt während der Dienststunden beim Fachbereich 4 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Markt 20, Verwaltungsneubau, Zimmer 315, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt des Planes und des Erläuterungsberichtes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kalkar geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Gleichzeitig mit dieser Bekanntmachung wird die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes rechtsverbindlich.

Kalkar, den 14. November 2006

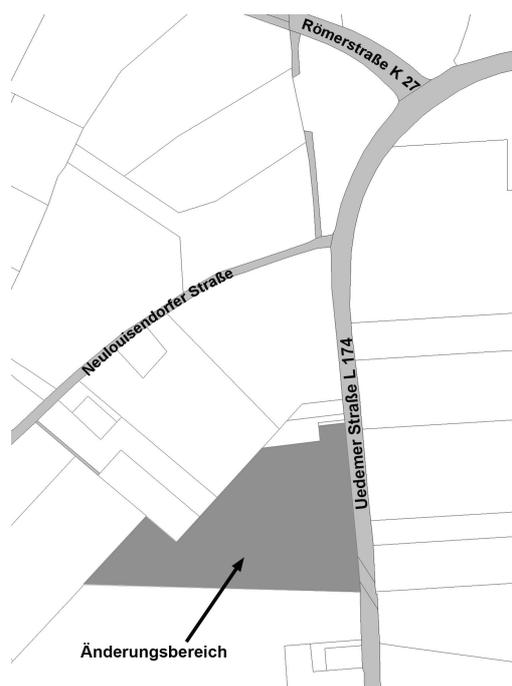
Gerhard Fonck
Bürgermeister

- 5. Ratsbeschluss über die Aufstellung der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes - Sammelausgleichsfläche Kalkar-Kehrum -**
Ratsbeschluss über die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur 46. Änderung des Flächennutzungsplanes - Sammelausgleichsfläche Kalkar-Kehrum -

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 09.11.2006 gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.09.2006 (BGBl. I S. 2098), die Aufstellung der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Ziel der Planung ist die Änderung der z. Z. gültigen Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft im Bereich des Flurstückes 99, Flur 12, Gemarkung Appeldorn in eine Waldfläche mit der überlagernden Darstellung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft zur planerischen Sicherung der Sammelausgleichsfläche der Stadt Kalkar.

Der Änderungsbereich ist in der nachstehenden Skizze dargestellt.



Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wird gemäß § 3 (1) BauGB in der Zeit

vom 4. Dezember 2006 bis 5. Januar 2007 einschließlich

durchgeführt.

Der interessierten Öffentlichkeit werden in der vorgenannten Zeit die allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung im Fachbereich 4 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Zimmer 315, während der Dienststunden

Montag bis Freitag	vormittags	von 08.00 Uhr bis 12.15 Uhr,
Montag bis Mittwoch	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr,

dargelegt.

Dabei wird gleichzeitig Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Kalkar, den 14. November 2006

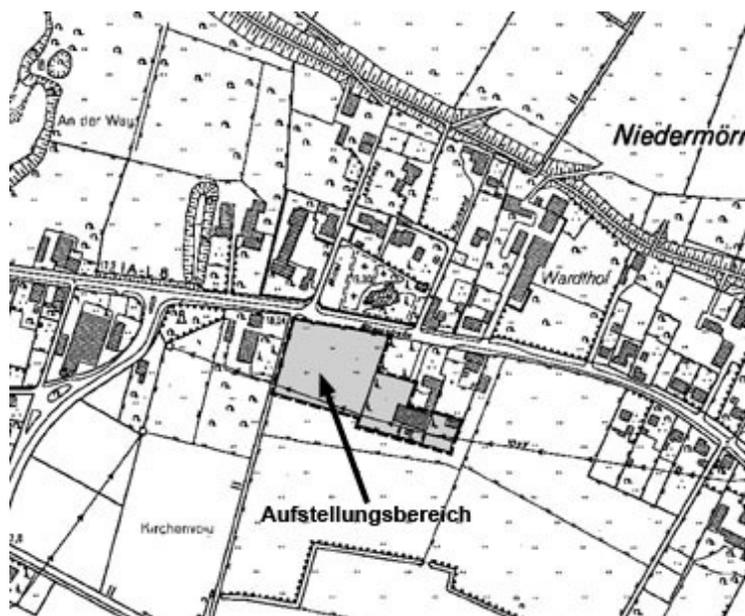
Gerhard Fonck
Bürgermeister

6. Ratsbeschluss über den Bebauungsplanes Nr. 076 - Niedermörmtter-Mitte -

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 11.05.2006 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.09.2006 (BGBl. I S. 2098) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), den Bebauungsplan Nr. 076 - Niedermörmtter-Mitte - als Satzung beschlossen.

Zielstellung ist die Festsetzung eines „Allgemeinen Wohngebietes“ und einer „Fläche für den Gemeinbedarf“.

Der Planbereich ist in der nachstehenden Skizze dargestellt.



Der Bebauungsplan - einschließlich Begründung - liegt im Fachbereich 4 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Zimmer 315, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweise

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Danach kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 44 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kalkar geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Bekanntmachungsanordnung

Mit dieser Bekanntmachung wird der Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 076 - Niedermörmter-Mitte - vom 11.05.2006 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 14. November 2006

Gerhard Fonck
Bürgermeister

7. 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 041/1 - Sommerdick/Bovenholt II -

Der Rat der Stadt Kalkar hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), in seiner Sitzung am 09.11.2006 gemäß § 13 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.09.2006 (BGBl. I S. 2098), die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 041/1 - Sommerdick/Bovenholt II - als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Zielstellung der Änderung ist die Teilaufhebung der Festsetzung einer Fläche zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Streuobstwiese) bei gleichzeitiger Neuausweisung von Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung öffentliche Parkfläche im Bereich der Flurstücke 318 und 328, alle Flur 3, Gemarkung Altkalkar. Zusätzlich erfolgt die Abbindung des Fuß-/Radweges bei gleichzeitigem Neuanschluss desselben im Bereich Patersdeich/Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung öffentliche Parkfläche an die Straße Bovenholt. Hinzu kommt die Vergrößerung der Fläche zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Streuobstwiese) im Bereich des abgebundenen Fuß-/Radweges.

Der gemäß § 13 BauGB geänderte Bebauungsplan einschließlich Begründung liegt im Fachbereich 4 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Raum 315, Markt 20, 47546 Kalkar, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweise

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Danach kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 44 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kalkar geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Bekanntmachungsanordnung

Mit dieser Bekanntmachung wird der Beschluss über die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 041/1 - Sommerdick/Bovenholt II - vom 09.11.2006 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 14. November 2006

Gerhard Fonck
Bürgermeister

8. 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 016 - Appeldorn-Dorf -

Der Rat der Stadt Kalkar hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), in seiner Sitzung am 09.11.2006 gemäß § 13 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.09.2006 (BGBl. I S. 2098), die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 016 - Appeldorn-Dorf - als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Zielstellung der Änderung ist die Aufhebung der ausschließlichen Zulässigkeit von Einzelhäusern bei gleichzeitiger Neufestsetzung der planungsrechtlichen Zulässigkeit von Einzel- und Doppelhäusern innerhalb des Grundstückes Gemarkung Appeldorn, Flur 7, Flurstück 171.

Der gemäß § 13 BauGB geänderte Bebauungsplan einschließlich Begründung liegt im Fachbereich 4 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Raum 315, Markt 20, 47546 Kalkar, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweise

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Danach kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 44 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kalkar geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Bekanntmachungsanordnung

Mit dieser Bekanntmachung wird der Beschluss über die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 016 - Appeldorn-Dorf - vom 09.11.2006 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 14. November 2006

Gerhard Fonck
Bürgermeister

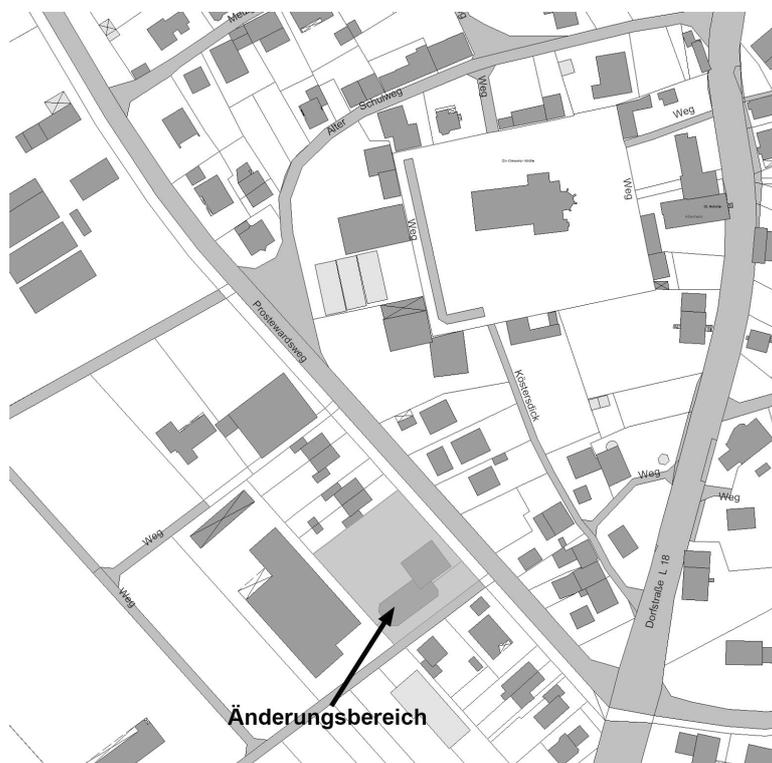
9. Ratsbeschluss über die Aufstellung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 053 - Mischgebiet Prostewardsweg - und über die Durchführung der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 09.11.2006 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.09.2006 (BGBl. I S. 2098), die Aufstellung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 053 - Mischgebiet Prostewardsweg - beschlossen.

Gleichzeitig hat der Rat der Stadt Kalkar die Durchführung der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.09.2006 (BGBl. I S. 2098), beschlossen.

Zielstellung der Änderung ist der Ausschluss der Zulässigkeit von Wohngebäuden innerhalb der Flurstücke 24 und 225, alle Flur 7, Gemarkung Wissel im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 053 - Mischgebiet Prostewardsweg - zur Erhaltung der Baugebietscharakteristik.

Der Änderungsbereich ist in der nachstehenden Skizze dargestellt.



Die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird in der Zeit
vom 4. Dezember 2006 bis 5. Januar 2007 einschließlich
durchgeführt.

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar:

- Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) als Landschaftsrahmenplan im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes
- Flächennutzungsplan der Stadt Kalkar
- Bebauungsplan Nr. 053 - Mischgebiet Prostewardsweg -

Diese Unterlagen können während der Offenlegung eingesehen werden.

Der interessierten Öffentlichkeit werden in der vorgenannten Zeit die allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung im Fachbereich 4 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Zimmer 315, während der Dienststunden

Montag bis Freitag	vormittags	von 08.00 Uhr bis 12.15 Uhr,
Montag bis Mittwoch	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr,

dargelegt. Dabei wird gleichzeitig Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Kalkar, den 14. November 2006

Gerhard Fonck
Bürgermeister